



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Nur per E-Mail

Personalreferat der Obersten Landesbehörden,
Landesrechnungshof, Landesbeauftragter für
den Datenschutz, Landtagsverwaltung

Nachrichtlich: Städte- und Gemeindebund,
Landkreistag

Weitere dienst- und tarifrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Runderlass vom 12. März 2020 (14-03027-14)

„Bedienstete als Eltern“

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezüglich des Coronavirus erfolgen
nachstehende Hinweise zu Nr. 4 des o. g. Erlasses:

Um der Ausbreitung des Coronavirus wirksam entgegenzutreten, kommt den
gegenseitigen Fürsorge- bzw. Rücksichtnahmepflichten zwischen dem
Dienstherrn bzw. dem Land als Arbeitgeber auf der einen und den Bediensteten
(Beamtinnen und Beamte bzw. Tarifbeschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt)
auf der anderen Seite besondere Bedeutung zu.

Zunächst sind die im Erlass vom 12. März 2020 unter Nr. 4 „Bedienstete als
Eltern“ genannten Voraussetzungen zu prüfen.

Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind Kinder, die behindert
und auf Hilfe angewiesen sind, ohne Altersgrenze in den im Schreiben vom
12. März 2020 genannten Fällen gleichzustellen.

Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozial-
gesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch an-
stelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.

Magdeburg, 27.03.2020

Mein Zeichen:

14b-03027-14

bearbeitet von:

Frau Uthoff/Frau Aßmann

Durchwahl +49 391 567

1002/1160

Bedienstete haben soweit die Anwesenheit in der Dienststelle nicht erforderlich ist, vorrangig Telearbeit oder Heimarbeit zu nutzen.

Am 27. März 2020 hat der Bundesrat dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zugestimmt. In Anlehnung an dieses Gesetz auf Bundesebene werden für die Bediensteten des Landes folgende Regelungen getroffen:

Ich bin damit einverstanden, dass **Beamtinnen und Beamte**, soweit Telearbeit oder Heimarbeit nicht möglich ist, und die Voraussetzungen nach Nr. 4 meines Erlasses vom 12. März 2020 vorliegen, weitere 20 Arbeitstage vom Dienst nach § 70 Abs. 1 LBG LSA freigestellt werden.

Für die **Tarifbeschäftigten** bin ich damit einverstanden, soweit Telearbeit oder Heimarbeit nicht möglich ist, und die Voraussetzungen nach Nr. 4 meines Erlasses vom 12. März 2020 vorliegen, dass diesen ebenfalls weitere 20 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 TV-L gewährt werden. Demgegenüber sind die Regelungen nach dem o. g. Gesetz nachrangig.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich die Anzahl entsprechend.

Es bestehen keine Bedenken, wenn unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse des Dienstherrn bzw. des Landes Sachsen-Anhalt als Arbeitgeber auf der einen und der Bediensteten auf der anderen Seite Freistellung vom Dienst nach § 70 Abs. 1 LBG LSA bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 TV-L halbtägig bzw. stundenweise gewährt wird.

Ich bitte darum, alle personalführenden Stellen in Ihrem Geschäftsbereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag


Obenaus